

# RS OGH 1996/2/29 20b9/96, 10b67/02p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.02.1996

## Norm

ABGB §326 B

ABGB §865

ABGB §1437

## Rechtssatz

Bei einem Geschäftsunfähigen kommt eine Unredlichkeit des Geschäftsunfähigen mangels einer Fähigkeit zur vernünftigen Motivation seiner Handlungen nicht in Frage, wohl aber eine solche seines Sachwalters.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 9/96

Entscheidungstext OGH 29.02.1996 2 Ob 9/96

- 1 Ob 67/02p

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 67/02p

Vgl aber; Beisatz: Dies betrifft nur den völlig Geschäftsunfähigen. (T1) Beisatz: Bei Prüfung der Redlichkeit eines beschränkt Geschäftsfähigen ist an sich auf dessen persönliches Einsichtsvermögen, also auf "subjektive Umstände" abzustellen. (T2); Veröff: SZ 2002/81

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102112

## Dokumentnummer

JJR\_19960229\_OGH0002\_0020OB00009\_9600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>